



# Die Elternzeit

Onlinebasierte Schulung

20.05.2021

Jens Bradtmüller

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)





# Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG)

Das Bundeselterngeld- und –elternzeitgesetz (BEEG) enthält Regelungen über den Anspruch auf Elterngeld (auch Basiselterngeld genannt) und Elterngeld Plus sowie den Anspruch auf Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die sich aus der in Anspruch genommenen Elternzeit ergebenden Rechtsfolgen:

- Elterngeld, §§ 1 – 14 BEEG (Anspruch gegen den Staat)
  - Finanzielle staatliche Zuwendung an Mütter oder Väter, die nicht oder nur teilweise erwerbstätig sind und sich der Betreuung und Erziehung ihres (neugeborenen) Kindes widmen, also regelmäßig in Elternzeit (s.u.) sind.
- Elternzeit, § 15 – 21 BEEG (Anspruch gegen den Arbeitgeber)
  - Vom Arbeitgeber nicht bezahlte Freistellung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers von der Arbeit zur Betreuung und Erziehung ihres/seines (neugeborenen) Kindes.

# Elterngeld, §§ 1 – 14 BEEG

- Voraussetzungen für den Anspruch auf Elterngeld, § 1 Abs. 1 BEEG:
  - Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland,
  - Leben in einem Haushalt mit dem Kind,
  - eigene Betreuung und Erziehung des Kindes,
  - währenddessen keine oder keine volle Erwerbstätigkeit,
  - vor Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von unter 250.000,01 EUR bei einem Elternteil bzw. 500.000,01 EUR bei beiden Elternteilen
- Elterngeld ist ein Einkommensersatz in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens (ab einem Einkommen von mehr als 1.200,00 EUR vor der Geburt verringert sich der Prozentsatz um 0,1 % für je 2 EUR, um die der Betrag in Höhe von 1.200,00 EUR überschritten wird, auf bis zu 65 %)
  - Minimum der Höhe des Elterngeldes: 300,00 EUR (§ 2 Abs. 4 BEEG)
  - Maximum der Höhe des Elterngeldes: 1.800,00 EUR (§ 2 Abs. 1 S. 2 BEEG)



# Elterngeld, §§ 1 – 14 BEEG

- Mindestdauer des Elterngeldbezuges: 2 Monate (§ 4 Abs. 5 S. 2 BEEG)
- Maximaldauer des Elterngeldbezuges: 12 Monate für beide Elternteile gemeinsam (§ 4 Abs. 4 S. 1 BEEG) / 14 Monate für beide Elternteile als kumulierter Gesamtanspruch bei Wahrnehmung der zwei sog. „Partnermonate“ (§ 4 Abs. 4 S. 2 BEEG)
- Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden (§ 4 Abs. 1 S. 1 BEEG)
- Wahlmöglichkeit zwischen Elterngeld und Elterngeld Plus:
  - Elterngeld Plus kann auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden
  - 1 Monat Elterngeld = 2 Monate Elterngeld Plus
  - Maximale Bezugsdauer: 24 Monate plus 4 Partnerschaftsbonusmonate für jeden Elternteil
  - Höhe: ca. die Hälfte des „normalen“ Elterngeldes
  - Elterngeld Plus „lohnt“ sich in der Regel nur in Elternteilzeit

# Elterngeld, §§ 1 – 14 BEEG

- Beachtenswerte Änderungen beim Elterngeld durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 15.02.2021 (gelten ab 01.09.2021):
  - Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Elterngeld wird von 500.000,00 EUR auf 300.000,00 EUR gesenkt
  - Eltern, deren Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin zur Welt kommt, erhalten gestaffelt bis zu einer Höchstdauer von 16 Monaten Elterngeld
  - Der Arbeitszeitkorridor zum Erhalt des Partnerschaftsbonus beim Elterngeld Plus wird von 25 – 30 Wochenstunden auf 24-32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erweitert

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

- Persönlicher Anwendungsbereich:
  - Arbeitnehmer, § 15 Abs. 1 BEEG
  - Auszubildende, § 20 Abs. 1 BEEG
  - Heimarbeiter und den Heimarbeitern gleichgestellte Personen, § 20 Abs. 2 BEEG
- Der Anspruch auf Elternzeit kann nicht durch Vertrag (auch nicht durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) ausgeschlossen oder beschränkt werden und ist damit zwingendes Recht, § 15 Abs. 2 S. 6 BEEG

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

- Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternzeit, § 15 Abs. 1 BEEG:
  - das Elternteil lebt mit einem Kind in einem Haushalt,
  - das Kind ist leiblich oder adoptiert und mit dem Ziel der Annahme (Adoptivpflege) aufgenommen worden oder das Kind des Ehegatten oder des Lebenspartners i.S.d. LPartG und
  - das Kind wird vom Elternteil selbst betreut und erzogen.

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

- Elternzeit kann nach Wahl der Eltern
  - von jedem Elternteil allein,
  - von einem Elternteil anteilig,
  - von beiden Elternteilen anteilig oder
  - von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden.
- Maximale Anspruchsdauer: 3 Jahre
- Der Anspruch auf Elternzeit ist befristet bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, aber ein Anteil von bis zu 24 Monaten der drei Jahre ist gem. § 15 Abs. 2 S. 2 BEEG übertragbar (Erklärung muss vom Arbeitnehmer vor dem 3. Geburtstag des Kindes abgegeben werden)
  - ohne Zustimmung des Arbeitgebers
  - Übertragung auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres möglich

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

- Jedes Elternteil kann die Elternzeit auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilen, § 16 Abs. 1 S. 6 Hs. 1 BEEG
- Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann auch auf weitere Zeitabschnitte verteilt werden, § 16 Abs. 1 S. 6 Hs. 2 BEEG
- Den ersten und zweiten Abschnitt kann der Arbeitgeber nicht ablehnen
- Den dritten Abschnitt
  - kann er bis zum 3. Geburtstag des Kindes ebenfalls nicht ablehnen,
  - kann er zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes ablehnen, wenn
    - die Ablehnung innerhalb von 8 Wochen nach Zugang des Antrags erfolgt und
    - dringende betriebliche Gründe vorliegen.

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

- Inanspruchnahme der Elternzeit, § 16 Abs. 1 BEEG
  - Wer Elternzeit beanspruchen will, muss dies schriftlich vom Arbeitgeber verlangen
  - Beginn und Ende der Elternzeit müssen sich eindeutig aus dem Verlangen des Arbeitnehmers ergeben
  - Das Verlangen muss spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber eingegangen sein
  - Der Arbeitnehmer muss gleichzeitig mitteilen, für welchen Zeitraum innerhalb von 2 Jahren Elternzeit gewünscht ist
  - Beansprucht der Arbeitnehmer für einen Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes Elternzeit, muss die Geltendmachung spätestens 13 Wochen vor deren Beginn erfolgen.

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

- Inanspruchnahme der Elternzeit, § 16 BEEG
  - Der Arbeitnehmer ist an sein Verlangen, wann er innerhalb der ersten 2 Jahre Elternzeit nehmen will, gebunden
  - Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich
  - Der Arbeitgeber kann das Elternzeitverlangen nicht ablehnen
  - Die Verlängerung eines bereits verbindlich festgelegten Elternzeitzeitraums innerhalb der ersten 2 Jahre bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers, § 16 Abs. 3 S. 1 BEEG

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

- Inanspruchnahme der Elternzeit, § 16 BEEG
  - Eine Verlängerung der Elternzeit kann aber gegen den Willen des Arbeitgebers verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann, § 16 Abs. 3 S. 4 BEEG

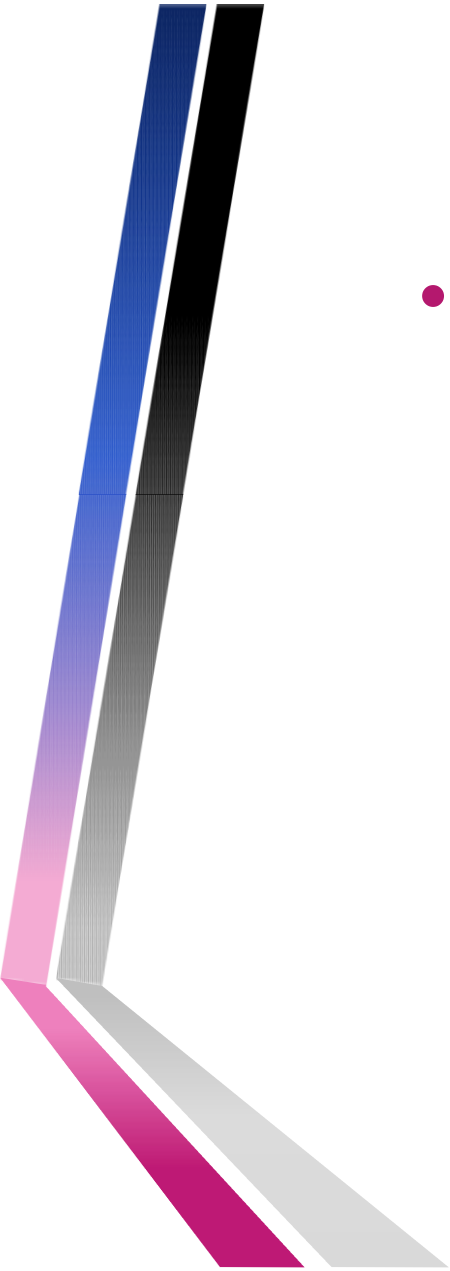
# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

- **Vorzeitige Beendigung der Elternzeit**
  - bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder
  - bei Tod des Kindes, § 16 Abs. 4 BEEG, oder
  - bei Inanspruchnahme der allgemeinen Mutterschutzfristen bei Geburt eines weiteren Kindes (§ 16 Abs. 3 S. 3 BEEG), oder
  - mit Zustimmung des Arbeitgebers, § 16 Abs. 3 S. 1 BEEG
    - Pflicht zur Zustimmung gem. § 16 Abs. 3 S. 2 BEEG
      - bei Geburt eines weiteren Kindes oder
      - bei besonderem Härtefall, insbes. schwerer Krankheit, Schwerbehinderung, Tod eines Elternteils oder anderen Kindes des Elternzeitberechtigten oder erheblicher wirtschaftlicher Existenzgefährdung
    - Ablehnung der Zustimmung in diesen Fällen nur möglich
      - bei dringenden betrieblichen Gründen
      - binnen vierwöchiger Frist.

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

## • **Teilzeitarbeit in Elternzeit, § 15 Abs. 4 - 7 BEEG**

- Max. wöchentliche Arbeitszeit: 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt (ab 01.09.2021: 32 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt)
- Grds. sollen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über einen Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit (d.h. Teilzeit während der Elternzeit) innerhalb von vier Wochen einigen. Antrag soll, muss aber nicht die gewünschte Verteilung enthalten, § 15 Abs. 5 BEEG



# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

- **Teilzeitarbeit in Elternzeit, § 15 Abs. 4 - 7 BEEG**

- Bei fehlender Einigung hat Arbeitnehmer während der Elternzeit zweimal Anspruch auf Verringerung seiner Arbeitszeit, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 5 BEEG insgesamt vorliegen, also:
  - Mehr als 15 Arbeitnehmer im Unternehmen,
  - Arbeitsverhältnis besteht seit mehr als 6 Monaten,
  - Arbeitszeit soll auf einen Umfang von 15 – 30 Wochenstunden reduziert werden,
  - Teilzeitantrag bezieht sich auf mindestens 2 Monate,
  - kein Entgegenstehen dringender betrieblicher Gründe,
  - Mitteilung 7 oder 13 Wochen – je nach Lebensalter des Kinder – vor Beginn der Teilzeit.

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

## Teilzeitarbeit in Elternzeit, § 15 Abs. 4 - 7 BEEG

- Reaktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers:
  - Der Arbeitgeber kann den gestellten Antrag annehmen oder
  - der Arbeitgeber kann die Verringerung und/oder die gewünschte Verteilung mit schriftlicher Begründung ablehnen, § 15 Abs. 7 S. 4 BEEG
  - Frist:
    - 4 Wochen bei Teilzeitverlangen innerhalb der ersten 3 Lebensjahre des Kindes
    - 8 Wochen bei Teilzeitverlangen zwischen dem 3. Geburtstag und dem 8. Geburtstag
  - Bei keiner oder verspäteter oder nicht schriftlicher Ablehnung durch den Arbeitgeber tritt eine Zustimmungsfiktion ein, § 15 Abs. 7 S. 5 BEEG.
  - Inhaltlich müssen dringende betriebliche Gründe der Verringerung der Arbeitszeit und/oder der Verteilung entgegenstehen.

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

## Teilzeitarbeit in Elternzeit, § 15 Abs. 4 - 7 BEEG

- Was sind in diesem Zusammenhang „dringende betriebliche Gründe“?
  - Im Gesetz ist der Begriff nicht näher erläutert
  - „Betrieblich“: Interessen jeglicher Art, wenn sie sich auf die Verhältnisse des Betriebs beziehen. Wenn also bspw. die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigen oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.
  - „Dringend“: Die Gründe müssen schwerwiegend sein und gerade auf den Schwierigkeiten beruhen, die mit der Arbeitszeitverringerung zu tun haben.

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

## Teilzeittätigkeit bei anderem Arbeitgeber während der Elternzeit

- Während der Elternzeit kann ein Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständiger arbeiten
- Das bedarf aber der Zustimmung des Hauptarbeitgebers gem. § 15 Abs. 4 S. 3 BEEG
- Recht zur Zustimmungsverweigerung gem. § 15 Abs. 3 S.4 BEEG nur
  - binnen vier Wochen schriftlich und
  - aus dringenden betrieblichen Gründen.

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

## Urlaubsanspruch in und nach der Elternzeit, § 17 BEEG

- Nach § 17 Abs. 1 S. 1 BEEG kann der Arbeitgeber den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers für jeden vollen Kalendermonat der Vollzeit-Elternzeit um 1/12 kürzen
- Ein Urlaubsanspruch entsteht dann nur für Monate, in denen ganz oder teilweise gearbeitet wurde
- Erklärung über diese Kürzung des Urlaubsanspruchs kann der Arbeitgeber auch noch nach Ablauf der Elternzeit abgeben, aber nicht mehr mit der Schlussabrechnung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, § 17 Abs. 3 BEEG
- Urlaub aus der Tätigkeit vor Beginn der Elternzeit, der vor dem Antritt der Elternzeit nicht genommen wurde, geht nicht unter und kann im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr nach Rückkehr aus der Elternzeit noch genommen werden

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

## **Sonderkündigungsschutz, § 18 BEEG**

- Kündigungsschutz besteht ab Verlangen der Elternzeit, aber maximal ab 8 Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und maximal 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum Ende der Elternzeit.
- In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die Zulässigkeit einer Kündigung erklären.
- Der Sonderkündigungsschutz greift auch, wenn der Arbeitnehmer Teilzeit in Elternzeit leistet. Voraussetzung ist nur, dass der Arbeitnehmer in Elternzeit ist.

## **Eigenkündigung des Arbeitnehmers, § 19 BEEG**

- Eine Kündigung durch den Arbeitnehmer kann zum Elternzeitende mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten erfolgen, § 19 BEEG.

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

## § 21 BEEG – Sondertatbestand für Elternzeitbefristungen

- Der Paragraph regelt befristete Arbeitsverträge, die für die Dauer von Elternzeit und Mutterschutz eines anderen Arbeitnehmers abgeschlossen werden
  - Spezialnorm zu § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TzBfG (Vertretung)
  - Über die Dauer der Vertretung hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten der Einarbeitung zulässig, § 21 Abs. 2 BEEG
  - Dauer der Befristung muss kalendermäßig bestimmt oder den genannten Zwecken zu entnehmen sein, § 21 Abs. 3 BEEG
  - Es besteht ein Sonderkündigungsrecht des Arbeitgebers ggü. der Vertretung mit einer Frist von 3 Wochen bei Wegfall des Vertretungsbedarfes aufgrund Rückkehr des Elternzeitlers ohne Zustimmung des Arbeitgebers, § 21 Abs. 4 BEEG

# Elternzeit, §§ 15 – 21 BEEG

## Rückkehr aus der Elternzeit – Anspruch auf den alten Arbeitsplatz?

- Im BEEG gibt es hierzu keine Regelung; nach herrschender Meinung gilt Folgendes:
  - Zunächst einmal ist zu prüfen, ob eine Rückkehr auf den alten Arbeitsplatz möglich ist;
  - wenn nicht: Zuweisung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes im Rahmen des Direktionsrechts gem. § 106 GewO nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Onlinebasierte Schulung

20.05.2021

Jens Bradtmüller

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

